

Vorsitz

Art. 1

# piratengericht

## Geschäftsreglement des Vorstandes

Vorstand Beschluss vom 19. März 2014, Inkrafttreten 19. März 2014

1	Der Gerichtspräsident leitet den Vorstand. Er leitet die Sitzungen und lädt zu den Sitzungen ein.
2	Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit seiner Stimmen. Im Falle der Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
Art. 2	Finanzkompetenz
1	Der Vorstand entscheidet über die Ausgaben.
2	Die Vorstandsmitglieder dürfen im Rahmen des Budgets Beträge bis 100 Franken alleine genehmigen.
3	Die Instruktionsrichter genehmigen mit Zustimmung des Schatzmeisters die verfahrensgebundenen Ausgaben.
4	Der Schatzmeister sorgt dafür, dass Verfahrensgebundenen Ausgaben weder die kurzfristige Zahlungsfähigkeit beeinträchtigen, noch zu Verlusten führen.
Art. 3	Unterschriftsberechtigung
1	Unterschriftsberechtigt sind alle Vorstandsmitglieder.
Art. 4	Ausstand
1	Bei Geschäften mit einem Vorstandsmitglied tritt dieses, sowie alle mit diesem verwandten, verheirateten, verpartnerten oder verschwägerten Vorstandsmitglieder in den Ausstand.
2	Bei allen Geschäften mit einer assoziierten Organisation treten alle Vorstandsmit- glieder in den Ausstand, welche zugleich Vorstandsmitglieder dieser Organisation sind.
3	Wer in den Ausstand getreten ist, nimmt nicht an der Diskussion und an der Abstimmung zum Geschäft teil.



#### Art. 5 Abwesenheit und Verspätung

- Es herrscht an den Sitzungen und Zirkulationsverfahren des Vorstandes Teilnahmepflicht. Vorstandsmitglieder, die nicht teilnehmen können, entschuldigen sich vorgängig oder aus wichtigen Gründen nachträglich.
- 2 Der Abwesenheitskasse wird geschuldet:
  - a. sechs Franken für jedes unentschuldigte Fernbleiben von einer Sitzung;
  - b. vier Franken für jede unentschuldigte Verspätung von mehr als fünfzehn Minuten bei einer Sitzung;
  - c. zwei Franken für jede unentschuldigte Verspätung von mehr als fünf Minuten bei einer Sitzung;
  - d. zwei Franken für jede Antwort im Zirkulationsverfahren, die unentschuldigt länger als sieben Tage dauert;

#### Art. 6 Sitzungen

- Der Gerichtspräsident beruft die Vorstandssitzungen mindestens drei Tage vor dem Termin ein.
- 2 Mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder kann sofort eine Vorstandssitzung einberufen werden.
- 3 Die Vorstandssitzung findet in Natura oder fernmündlich statt und ist öffentlich.
- Es werden nur Anträge behandelt, die bis 24 Stunden vor der Sitzung gestellt wurden, es sei denn, alle Vorstandsmitglieder stimmen zu.
- Die Sitzungsteilnehmer informieren sich vor der Sitzung über die anstehenden Anträge.
- Das Publikum hat in der Sitzung kein Rederecht, es sei denn der Vorsitzende erteile ihnen das Rederecht.

#### Art. 7 Zirkulationsverfahren

- 1 Vorstandsbeschlüsse können im Zirkulationsverfahren gefasst werden.
- Der Beschluss im Zirkulationsverfahren gilt als gefasst, wenn alle Vorstandsmitglieder abgestimmt haben und der Antrag mehrheitlich angenommen wurde.
- Meldet ein Vorstandsmitglied im Zirkulationsverfahren explizit Gesprächsbedarf an, so wird an einer Sitzung beraten.

### Art. 8 Schlussbestimmungen

Anderungen an diesem Geschäftsreglement können an jeder ordentlichen Sitzung mit einfachem Mehr bei ordentlicher Traktandierung geändert werden.

